

Aus dem gesamten Verhalten des Untersuchungsführers darf auch in der Regel nicht ersichtlich sein, welche Fragen von besonderer Bedeutung für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sind.

Deshalb können auch taktischer Sicht auch wesentliche Fragen als nebensächlich behandelt werden. In allen Fällen ist aber zu sichern, daß die aufgegriffenen Probleme nach den "8-W-Fragen" vollständig und detailliert erarbeitet werden.

Umfang und Reihenfolge der Fragestellungen werden von den vorliegenden Ausgangsinformationen, den möglichen Versionen, vom Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung, vom konkreten Aussageverhalten des Beschuldigten, von vernehmungstaktischem Vorgehen und den geistigen Potenzen sowie dem Entwicklungsniveau des Beschuldigten u. a. m. bestimmt.

- zur Taktik des Vorhaltes von Beweismitteln

Das Untersuchungsorgan ist verpflichtet, den Beschuldigten über die Beweismittel spätestens vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten (§ 105 StPO). Diese Rechtsforderung ist auch aus taktischen Gründen nicht umgehbar.

Wann jedoch im Zeitraum von der Einleitung bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens und in welchen Vernehmungssituationen die Vorlage von Beweismitteln erfolgt, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, und Zeitpunkt und Umstände dieser Beschuldigtenvernehmung werden in hohem Maße von taktischen Aspekten bestimmt.

Mit dem Vorhalten von Beweismitteln wird der Beschuldigte über die im Ermittlungsverfahren bestehende Beweislage informiert. In der Regel sind die Beweismittel vorzuhalten, wenn die entsprechenden Untersuchungskomplexe geklärt werden. Dadurch wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Aussagen und den strafprozessualen Beweismitteln (§ 24 StPO) hergestellt.